

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Pfronten

Vom 29. November 2011

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S 580) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

### § 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Pfronten vom 01.12.2009 wird wie folgt geändert:

#### § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber, dessen Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, soweit diese einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind unterliegen der Meldepflicht nach § 5 dieser Satzung. Als Nachweis der Entrichtung des Pauschalkurbeitrags wird den kurbeitragspflichtigen Personen von der Gemeinde eine elektronische Gästekarte ausgehändigt. Diese elektronische Gästekarte wird mit Namen und Lichtbild versehen und ist im Haus des Gastes, Vilstalstraße 2, Pfronten-Ried erhältlich.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2011 in Kraft.

Pfronten, den 29. November 2011  
GEMEINDE PFRONTEN

  
Zeislmeier  
Erster Bürgermeister

